

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 36.

Donnerstag den 5. Februar.

1863.

## Bekanntmachung.

Die Erd- und Maurerarbeiten an einem 471 Ellen langen Schleusentracte, welcher in der Frankfurter Straße von der Kreuzung der Elsterstraße bis zu der Straße längs der im Bau begriffenen Armenschule und durch letzte Straße bis zum Elstermühlgraben zu erbauen ist, sollen im **Submissionewege** vergeben werden.

Reflectirende können Anschlagformulare auf dem Rathsbauamte in Empfang nehmen, woselbst auch die Profilzeichnungen einzusehen und bis zum **10. Februar a. e.** die Preisforderungen versiegelt einzureichen sind.  
Leipzig, den 4. Februar 1863. **Des Rathes Bau-Deputation.**

## Verhandlungen der Stadtverordneten

am 28. Januar 1863.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)  
(Fortsetzung und Schluß.)

Zur Tagesordnung übergehend brachte Herr Dr. Günther das Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen über die Verpachtung der Güter Connewitz und Thonberg zc.

Zum Vortrage.  
Die Rathszuschrift lautet: „In dem wegen Verpachtung der Güter Thonberg und Connewitz nebst den zu ersterem laut Ueberkunft geschlagenen Johannishospitalsfeldern am 18. vor. Mon. gehaltenen und sehr zahlreich besuchten Licitationstermine ist, wie die Herren Stadtverordneten wohl bereits aus öffentlichen Blättern erfahren haben werden, für Thonberg nebst Zubehör 5380  $\text{Thlr.}$  als Höchstgebot erlangt worden. Nach demjenigen, was die Herren Stadtverordneten über eine Verpachtung beider Güter in einem Complex erklärt hatten, und nach dem vorstehenden Ergebnisse konnten wir darüber nicht zweifelhaft sein, daß von dieser Modalität abzusehen und der Verpachtung in zwei selbstständigen Complexen der Vorzug zu geben sei. Denn wenn man auch die bei einer Einzelverpachtung notwendigen Baulichkeiten auf dem Thonberg in Anschlag und die auf 2201  $\text{Thlr.}$  13 Ngr. 5 Pf. berechneten Baukosten voll in Anschlag bringen wollte (obgleich dies nicht gerechtfertigt sein würde, weil ein Theil der aufgeführten Reparaturen, als unbedingt nothwendig, nicht bloß bei einer Trennung beider Güter, sondern auch bei einer Gesamtverpachtung zur Ausführung zu bringen wären), so würde immerhin, die Zinsen davon zu 5% gerechnet, sich ein Mehrertrag von 570  $\text{Thlr.}$  für die Einzelverpachtung ergeben.“

Wir haben hiernach beschlossen, die Pachtung des Thonbergs nebst Zubehör Herrn Louis Mewes aus Seehausen in der Altmark für das Höchstgebot von 5380  $\text{Thlr.}$ , die von Connewitz aber dem bisherigen Pächter, Herrn Gustav Heine, für das von ihm gethane Höchstgebot von 4200  $\text{Thlr.}$  auf zwölf Jahre von Johannis 1863 an zu übertragen und erbitten uns hierzu die Zustimmung der Herren Stadtverordneten. Wir bemerken hierbei, daß wir kraft der vorbehaltenen Auswahl unter den Licitanten Herrn Mewes, welcher im Termine nur 5370  $\text{Thlr.}$  geboten, nachher aber freiwillig sich dem Höchstgebot gleichgestellt und außerdem die auf 811  $\text{Thlr.}$  25 Ngr. veranschlagte Einrichtung der Pächterwohnung für 200  $\text{Thlr.}$  übernehmen zu wollen erklärt hatte, deshalb den Vorzug zugestehen zu müssen geglaubt haben, weil derselbe außer dem Nachweise ausreichenden Vermögens durch mündliche und schriftliche Zeugnisse ganz besonders günstig empfohlen war, wogegen wir die Persönlichkeit und die Verhältnisse Herrn Heine's als genügend bekannt voraussetzen und nur wiederholt bestätigen müssen, daß er seine bisherige Pachtung zu unserer vollen Zufriedenheit verwaltet hat.

Als diese Beschlüsse gefaßt und den Interessenten mit Vorbehalt ihrer Zustimmung eröffnet worden waren, erklärte Herr Wilhelm Rundi, zur Zeit hier wohnhaft, daß er für den Thonberg 1000  $\text{Thlr.}$  jährlich über das Höchstgebot von 5380  $\text{Thlr.}$  zu ge-

währen bereit sei, wenn man die in den Pachtbedingungen wegen des Zuderrückenbaues getroffenen Bestimmungen in Wegfall bringe, indem er in seiner, auch an die Herren Stadtverordneten gleichlautend gelangten Eingabe darzulegen bemüht war, daß der Rübenbau den Feldern nicht nur nicht nachtheilig, sondern vortheilhaft sei. Kurz darauf erhöhte Herr Victor Brandt aus Probstheida, welcher im Licitationstermine das Höchstgebot gethan hatte, dasselbe auf 5500  $\text{Thlr.}$ , erklärte für die Einrichtung der Pächterwohnung auf jede Beihilfe der Stadt verzichten zu wollen und stellte außerdem in Aussicht, wegen Uebernahme von Schutt-, Schnee-, Sand- und dergleichen Fuhren für die Stadt, wegen Uebernahme des Feldsuperinventars, wegen der nothwendigen Bauveränderungen ein möglichst billiges Abkommen zu treffen, ferner die beim Gut liegende Thonlehde in eine Gartenanlage, bez. einen Milchgarten zu verwandeln und durch Einführung landwirthschaftlicher Maschinen, besonders des Dampfplugs, sowie durch Züchtung eines reinen holländischen Viehstammes, die er bereits mit Erfolg getrieben, und Anlegung einer Ackerbauschule, der Landwirthschaft mancherlei Vortheile zu vermitteln.

Obgleich durch die Licitationsbedingungen Nachgebote gänzlich ausgeschlossen waren und es gewiß gerechtfertigt erscheint, durch Festhaltung dieser Bestimmung den Credit der öffentlichen Licitationen aufrecht zu erhalten, so glaubten wir uns doch der Inbetrachtung dieser Nachgebote nicht ohne Weiteres entziehen zu dürfen, weil das eine derselben eine im Pachtcontracte enthaltene Bedingung in Frage stellte und weil gerade diese, wenn schon vor dem Termine gestellte und in diesem noch besonders eröffnete Bedingung doch nicht gleich Anfangs mit den übrigen ausgelegt hatte und es daher wenigstens möglich war, daß einer oder der andere Licitant erst im Termine davon Kenntniß erhielt, und weil endlich derjenige Licitant, welcher im Termine das Höchstgebot gethan hatte, aber nicht gewählt worden war, sein eigenes Gebot überboten hatte. Bei reiflicher Erwägung dieser Frage sind wir nun zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein unbedingtes Eingehen auf diese Nachgebote der öffentlichen Licitation gegenüber nicht gerechtfertigt, sondern um allen Licitanten, zumal bei etwa veränderten Bedingungen, gerecht zu werden, nur die Aenderaumung eines anderweiten Licitationstermines statthast sein würde. Gleichwohl haben wir uns zur Zeit für diesen einzig gerechtfertigten Ausweg nicht entschließen können, weil wir vor Eingang der erwähnten Nachgebote Herrn Mewes den beschlossenen Zuschlag eröffnet haben und daher von diesem Beschlusse einseitig zurückzutreten uns nicht für berechtigt halten können. Bloß in dem Falle, wenn die Herren Stadtverordneten die erbetene Zustimmung zu dem Pachtabschlusse mit Mewes auf 12 Jahre ablehnen sollten, würden wir zu Aenderaumung eines anderweiten Licitationstermines für den Thonberg befugt und hierzu unter wiederholter rechtzeitiger Auslegung sämtlicher Pachtbedingungen bereit sein, um sodann nach dem Ergebnisse der Licitation den Pacht für das zu erlangende Höchstgebot auf die gedachten zwölf Jahre abzuschließen.

Wegen der Pachtung von Connewitz aber können wir ein gleiches Verfahren weder für gerechtfertigt, noch für rathsam erachten und sind vielmehr der Ansicht, daß es hier bei dem Zuschlage zu bewenden habe. Denn es ist nicht zu verkennen, daß dieses Gut schon wegen des geringeren Areal's, so wie wegen der